

- Genehmigung bedarf es in Zukunft nur noch, wenn die Einreise zu Vorträgen politischen, insbesondere siedlungs-, bevölkerungs- oder kulturpolitischen Inhalts erfolgen soll. Desgleichen ist meine vorherige Genehmigung erforderlich für Studienfahrten, Gesellschaftsreisen und Lehrausflüge mit Studierenden aus dem Reich in das Generalgouvernement. Da ich mich in diesen Fällen vor meiner Genehmigung mit dem Herrn Generalgouverneur ins Benehmen setzen werde, ersuche ich, derartige Anträge spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Einreisetermin bei mir vorzulegen.
- VI. Für die Einreise in den Bezirk Bialystok bedarf es ebenfalls eines Durchlaßscheines. Für seine Erteilung gelten sinngemäß die für eine Einreise in das Protektorat Böhmen und Mähren und in das Generalgouvernement unter IV und V dieses Erlasses gegebenen Bestimmungen.
- VII. Auch für die Einreise nach Oberkrain ist ein Durchlaßschein erforderlich, für dessen Erteilung die für die Einreise in das Protektorat Böhmen und Mähren und in das Generalgouvernement gegebenen Bestimmungen (vgl. oben IV und V dieses Erlasses) sinngemäß gelten.

Dieser Runderlaß wird nicht im MBlWEV veröffentlicht.

Im Auftrage

gez. Dr. Brenner.



Beglaubigt

Angestellte